

Statuten

des

Turnverein Dotzigen

Gegründet 1918

Statuten anno 2011

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Turnverein Dotzigen“ (TVD) besteht im Sinne von Art. 60ff ZGB ein Verein zur Förderung des Turnens mit Sitz in Dotzigen. Er besteht seit 1918 und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Art. 2

Der TVD bezweckt das Turnwesen und den Breitensport unter Beachtung der Interessen der Aktivmitglieder zu fördern. Zur Durchführung dieser Bestrebungen dient ein Turnbetrieb, Vorstellungen und der Besuch von Turnfesten.

Art. 3 Riegenangebot

Als Riegen werden nebst der Aktivriege, eine Männerriege und ein Jugendturnen geführt. Weitere Riegen können, auf Antrag des Vorstandes, von der Hauptversammlung gegründet werden.

3. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönnermitglieder
- Jugendturner (Jugendturnen)

Art. 5 Aktivmitglieder

Jede natürliche, mündige Person die aktiv an Ziel und Zweck des Vereins teilnehmen will ist Aktivmitglied der entsprechenden Riege.

Art. 6 Freimitglieder

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, welche während 16 Jahren, wovon mindestens 4 Jahre im TVD, als Aktivmitglied, ihren Vereinsverpflichtungen stets nachgekommen sind, zum Freimitglied ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um den TVD und für das Turnwesen im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen.

Art. 8 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzuwirken kann Passivmitglied werden.

Art. 9 Gönnermitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein in grösserem Rahmen unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzuwirken kann Gönnermitglied werden.

Art. 10 Jugendturner

Jede natürliche Person im regulären Schulalter, die aktiv am Jugendturnen teilnehmen will ist Jugendturner. Die Mitgliedschaft als Jugendturner ist auf ein Jahr beschränkt und erweitert sich, nach bezahltem Jahresbeitrag, jeweils um ein Jahr.

Art.11 Eintritt

Über Eintrittsgesuche (schriftlich oder mündlich) entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

Art. 12 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 13 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe, vom Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid, mit einer schriftlichen Begründung, die innert 30 Tagen nach der Eröffnung an den Präsidenten zugestellt werden muss, zuhanden der Hauptversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung an die Hauptversammlung eine aufschiebende Wirkung der Mitgliedschaft zukommt.

Art. 14 Die Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel 5 „Organisation“ geregelt. Alle Mitglieder können nach Weisung der Leiter an Turn- und Spielstunden teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen. Alle Mitglieder geniessen zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

Art. 15 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus Verbandsbeitrag STV und Jahresbeitrag TVD. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag TVD befreit. Wenn sich Mitglieder (inkl. Frei- & Ehrenmitglieder) zur Teilnahme an Wettkämpfen melden, sind sie zum regelmässigen Turnstundenbesuch verpflichtet.

4. Finanzierung / Haftung

Art. 16 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden
- Mitgliederbeiträge

Von der Hauptversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang 1).

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

5. Organisation

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 19 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- A.) Die Hauptversammlung
- B.) Der Vorstand
- C.) Der Turnstand
- D.) Das technische Komitee
- E.) Die Kommissionen
- F.) Die Nebenämter
- G.) Die Revisoren

A.) Die Hauptversammlung

Art. 20 Die ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des nächsten Vereinsjahres abzuhalten.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung des Jahresprogrammes
6. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget)
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen
9. Wahlen
10. Ehrungen
11. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

STATUTEN DES TURNVEREIN DOTZIGEN

Art. 21 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 22 Einberufung der Hauptversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 23 Anträge

Anträge gemäss Art. 20 Ziffer 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 6 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 24 Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passiv- und Gönnermitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 25 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 26 Gang der Verhandlung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

B.) Der Vorstand

Art. 27 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Folgende Ressorts sind im Minimum zu besetzen:

- Präsident
- Kassier
- TK - Chef

Weitere Chargen sind:

- Sekretär
- Vizepräsident
- Leiter Aktive
- Leiter Männerriege
- Leiter Seniorenriege
- Chef Jugendturnen

STATUTEN DES TURNVEREIN DOTZIGEN

Art. 28 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.

Art. 29 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen Aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 30 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlung verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

C.) Der Turnstand

Art. 31

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Art. 32 Einberufung des Turnstandes

Die Mitglieder werden mindestens 5 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand eingeladen.

D.) Das technische Komitee (TK)

Art. 33

Die Führung des technischen Komitees obliegt dem TK - Chef. Der Vorstand wählt die Mitglieder des TK, wobei jede Riege vertreten sein muss.

Art. 34 Aufgaben

Das TK ist für sämtliche turnerischen Trainings- und Wettkampffragen zuständig. Es organisiert den Turn- und Wettkampfbetrieb.

Es organisiert und überwacht die Riegen die dem Verein angehören. Es unterbreitet dem Vorstand das turnerische Jahresprogramm und die Vorschläge über Beteiligungen an den Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten zuhanden der Hauptversammlung. Das TK erlässt für jedes TK – Mitglied einen Stellenbeschrieb.

E.) Die Kommissionen

Art. 35

Die Hauptversammlung und der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

F.) Die Nebenämter

Art. 36

Die Nebenämter werden auf Antrag des Vorstandes hin, von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Der Vorstand erstellt für jedes Nebenamt eine Stellenbeschreibung.

G.) Die Revisoren

Art. 37

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

6. Auflösung des Vereins

Art. 38

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 28. Januar 2011 in Dotzigen angenommen.

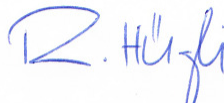
Dotzigen, 28. Januar 2011
Turnverein Dotzigen

Der Präsident:



Iwan Walther

Die Sekretärin:



Ramona Hügli